

Jörg Becker

# Die Digitalisierung von Medien und Kultur

Mit einem Vorwort von Lothar Bisky

 Springer VS

---

# Die Digitalisierung von Medien und Kultur

---

Jörg Becker

# Die Digitalisierung von Medien und Kultur

Mit einem Vorwort von Lothar Bisky und Jürgen Scheele  
In Zusammenarbeit mit Barbara Bachmann, Alexander  
Banfield-Mumb, Thomas Hauzeneder, Stefan Hebestreit,  
Kay Hoffmann, Detlef Kannapin, Robin Mansell, Randall  
Nichols, Helgo Ollmann, Flooh Perlot und Peter Paul Sint

Jörg Becker  
Solingen, Deutschland

ISBN 978-3-658-00728-7  
DOI 10.1007/978-3-658-00729-4

ISBN 978-3-658-00729-4 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2013

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist eine Marke von Springer DE. Springer DE ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.  
[www.springer-vs.de](http://www.springer-vs.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Lothar Bisky und Jürgen Scheele: Vorwort</b> .....	7
<b>Jörg Becker: Einleitung</b> .....	27
<b>1 Sprache</b> .....	33
<b>2 Bild</b> .....	53
<b>3 Musik</b> .....	67
<b>4 Funkfrequenzen</b> .....	85
<b>5 Videospiele</b> .....	91
<b>6 Kino</b> .....	111
<b>7 Radio</b> .....	131
<b>8 Zeitung</b> .....	143
<b>9 Fernsehen</b> .....	165
<b>10 Internet und Smartphones</b> .....	183
<b>11 Werbung</b> .....	213
<b>12 Museen</b> .....	239
<b>13 Was tun?</b> .....	261
<b>Literatur</b> .....	265
<b>Autorenspiegel</b> .....	277

Lothar Bisky und Jürgen Scheele

## **Vorwort. Kontroll- und Verwertungsinteressen vs. Freiheit und Gleichheit im Netz**

Warum die Digitalisierung die Eigentumsfrage stellt und diese die Freiheit von Kommunikation nicht außen vorlässt<sup>1</sup>

Das Internet, 1969 entstanden aus der Vernetzung von zunächst vier Rechnern in US-Forschungseinrichtungen, hat in der kurzen Geschichte seines Bestands bereits mehrere Wandlungen durchlaufen: vom militärisch finanzierten nationalen Forschungsnetz in den USA der 1970er Jahre über das internationale Wissenschafts- und Grassroots-Netzwerk der 1980er Jahre zum globalen Ökonomie- und Gesellschaftsnetz der 1990er Jahre (Rilling 2004, 1449) – bis hin, sofern Anschluss besteht, zum weltweiten Leitmedium seit der Jahrtausendwende. Über die Jahre gleichgeblieben allerdings sind wesentliche seiner Grundvoraussetzungen. Sie bestehen in einer verteilten, zentrumslosen Struktur und einer paketvermittelten, nicht diskriminierenden Steuerung. Anders ausgedrückt: Das Netz besitzt weder einen einheitlich lokalisierbaren Eigentümer noch eine zentrale Leitung. Das sind in Verbund mit einer grundlegend offenen Systemarchitektur und der aktiven Partizipation der Nutzerinnen und Nutzer die Garantien seines fortbestehenden Erfolges und seiner ungebremsten Dynamik (Abbate 2000, 208, 217). Das sind zugleich die Grundlagen eines Systems der offenen Informationsbereitstellung, das in zunehmendem Maße auf den Widerstand von Kontroll- und Geschäftsinteressen stößt und weitreichenden Einschränkungen unterworfen werden soll.

Als ein probates Mittel dazu erweist sich die mediale Skandalisierung. Mit dieser wird das Abbild vom Netz als das eines Tummelplatzes der Unmoral, eines Horts der Perversion, des beständigen Tabubruchs, eines Abgrunds an Terrorismus und Verbrechen gezeichnet (Fischbach 2009b, 38). Forderungen nach Eindämmung von Sex, Kindesmissbrauch, Extremismus und Gewalt im Netz gehen einher mit solchen nach schärferen Sanktionen gegen *Diebstahl geistigen Eigentums*, Unterbindung der Teilnahme an staatlich nicht kanalisiertem Glücksspiel, Schließung des Zugangs zu digital gehandelten Produktplagiaten, patentgeschützten Medikamenten und vielem mehr. Die Agenda der aus politischen und ökonomischen Partialinteressen mittels Access-Blocking zu begegnenden Inhalte ist lang (exempl. BDWi 2010). Nicht fehlen darf im Kampf gegen die *digitale Unterwelt*

---

1 Der Text steht unter der Creative Commons-Lizenz CC BY-SA 3.0.

auch der Hinweis auf den vermeintlich ubiquitär erforderlichen Ausbau staatlicher Sicherheits- und Kontrollbefugnisse, inklusive des Mantras nach anlassloser Vorratsspeicherung von Verbindungsdaten als Allzweckwaffe gegen jedwede Formen des tatsächlichen, aber auch des imaginierten Cybercrime. Die Beschwörung der *dunklen Seite* des Netzes dient in diesem Monolog der Ängste und Phobien als Instrument zur Durchsetzung von technischen wie juristischen Kontroll- und Eigentumstiteln.

Ausgiebig beschrieben, zumeist ohne empirisch verifizierte Grundlage, werden die aus vermeintlichen Freiheiten herrührenden Herausforderungen des Netzes, um sie für die Einhegung des Netzes nach je eigenen Kontroll- und Verwertungsinteressen zu instrumentalisieren. Als maßgebende Akteure in einem sich „herausbildenden Internet-Kontrollregime“ (Fischbach 2009b, 39) erweisen sich die Vertreter der klassischen Medien- und Unterhaltungsindustrie (Musik, Print, Film und TV). In ihrer transnationalen, US-dominanten Form fordern sie, das Internet „von einem *Basar der Diebe in einen sicheren, lichtdurchfluteten Marktplatz*“ (AFTRA et al. 2010, 9) zu verwandeln. Das Netz soll als Medium zum Kaufen, Sehen und Hören – kurz: zum passiven Konsum von Information und Unterhaltung – ausgestaltet werden, nicht aber zur aktiven Teilhabe, zum Reden, Gehörtwerden und Teilen (Rilling 2004, 1448). Den Vorgaben der Unterhaltungs- und Medienindustrie folgend sollen die Internet-Zugangsanbieter gezwungen werden, die von ihnen übertragenen Inhalte in Echtzeit zu überwachen und nach mutmaßlich illegalen Nutzungsaktivitäten zu durchleuchten. Im Repressionskatalog enthalten sind Internetsperren gegen missliebige Angebote und Inhalte, nach Kommunikationsausschluss von Nutzerinnen und Nutzern im Falle wiederholter Rechtsverletzungen sowie nach Beseitigung verdächtiger Hinweise aus den Indizes von Suchmaschinen.

### *Delikt Kopie*

Das von der Rechteindustrie zur Verhandlung gebrachte Delikt *Kopie* erweist sich bis in die Begrifflichkeiten und die Bewertung des Schadensausmaßes hinein als vermint. Verbreitete Terminologien wie Internetpiraterie und Raubkopie sind als „irreführend“ (Brodowski/Freiling 2011, 109) einzustufen, schließlich bezeichnet Raub die Wegnahme einer Sache unter Gewalt oder unter Bedrohung für Leib und Leben (§ 249 StGB), zählt entsprechend zu mittelschwerer und schwerster Kriminalität, ebenso wie Piraterie juristisch besehen für schwerste Gewaltkriminalität auf Hoher See steht. An einer Dekomposition solcher in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangenen Begriffssemantiken muss sich gleichwohl nicht versucht

werden, zumal urheberrechtskritische Ökonomen umgekehrt dazu übergegangen sind, das Verhalten der Unterhaltungsindustrie als Raubrittertum zu brandmarken. Wie ehemals die „Raubritter“ (Grossmann/Kirsch 2012, 17) gegenüber Bauern und Städtern im Spätmittelalter erziele die Content-Industrie heute ein leistungsloses Einkommen in Form einer von Urhebern und Nutzern abgepressten Rente. Insbesondere die Künstler und Autoren, gleichsam von ihren industriellen Verwertern als „menschliche Schutzschilde“ (ebd.) eingesetzt, seien die Verlierer in einer Machtdisposition, die im vordigitalen Zeitalter erworben wurde und unter gänzlich anderen Produktionsbedingungen fortgeschrieben werden sollte. Tatsächlich, darin ist dem Befund generell zu folgen, haben die Kreativen im Regelfall ihre Urheberrechte an die Industrie abgetreten und erhalten – von wenigen Stars und Starlets abgesehen – im Gegenzug wenig bis nichts.

Ähnliches gilt für das Ausmaß der von der Content-Industrie reklamierten Schäden. Verlässliche oder gar statistisch robuste Zahlen über die Auswirkungen von Piraterie auf das wirtschaftliche Wachstum liegen nicht vor, lautet das Diktum des Berichts einer unabhängigen Kommission zum Zustand des Urheberrechts in Großbritannien (Hargreaves 2011a, 73). Der von der britischen Regierung unter David Cameron in Auftrag gegebene Prüfreport kommt unter Auswertung zahlreicher, auch internationaler Untersuchungen zum Ausmaß von Urheberrechtsverletzungen im Netz zu dem Ergebnis, diesen keine validen Angaben zur Größenordnung und zu den Folgewirkungen illegaler Nutzungshandlungen entnehmen zu können – weder im Vereinigten Königreich noch weltweit. Ohne die Evidenz von illegalem Filesharing selbst zu negieren, verweist der Bericht auf erhebliche methodologische Mängel in nahezu all diesen Studien. Exemplarisch und in besonderem Maße gilt das für die sogenannte TERA-Studie, die am 17. März 2010 in Brüssel der Presse präsentiert und anschließend Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission vorgestellt wurde. Erstellt von einer Unternehmensberatung im Auftrag der von der Internationalen Handelskammer (ICC) betriebenen Anti-Piraterie-Lobbyinitiative Business Action to Stop Counterfeiting and Piracy (BASCAP), erschien sie zeitgleich in fünf Sprachen – Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Deutsch. Für die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wird darin für die Branchen Film, TV, Musik und Software ein auf Piraterie zurückzuführender Umsatzverlust von 10 Mrd. Euro sowie ein Beschäftigungsabbau von mehr als 185.000 Arbeitsplätzen in 2008 behauptet. Gleichzeitig werden bis 2015 kumulierte Umsatz- und Jobverluste in Höhe von 240 Mrd. Euro bzw. 1,2 Mio. Arbeitsplätzen vorhergesagt (TERA Consultants 2010, 6). Die adaptierte Untersuchungsmethode – zuvor bereits in mehreren ähnlichen Studien im Auftrag der US-amerikanischen Musik-, Film- und

Software-Industrie zur Anwendung gelangt – berechnet Umsatzverluste, indem die Anzahl von Urheberrechtsverletzungen zum Ausgangsjahr auf Basis einer angenommenen Substitutionsrate entgangener Käufe zunächst in Volumenverluste, sodann durch Multiplikation zu Ladenstückpreisen in entgangene Umsätze und schließlich mit einem linearen Piraterieanstieg nach Maßgabe eines prognostizierten Wachstums des globalen Internet-Traffic zeitlich bis zum Prognosejahr 2015 fortgeschrieben wird. Beschäftigungsverluste ergeben sich, indem die entgangenen Umsätze durch die durchschnittlichen Umsatzerlöse pro Beschäftigten dividiert und sodann unter Berücksichtigung der Zulieferindustrie mit dem hypothetischen Faktor zwei multipliziert werden (ebd., 27–30, 59/60).

Obgleich die TERA-Studie medial breit rezipiert und insbesondere von den Unternehmens- und Arbeitgeberverbänden der europäischen Kreativwirtschaft nahezu einhellig als Negativausweis für Ausmaß und Folgewirkungen von Piraterie propagiert wurde, halten die dort präsentierten Zahlen nüchterner wissenschaftlicher Prüfung nicht stand. Die erwähnte Hargreaves-Kommission fälltte geradeheraus ein vernichtendes Urteil (Hargreaves 2011b, 6–11). Sie sprach von „*sehr frustrierenden*“ Einlassungen, die politischen Entscheidungsträgern zur Bewertung des tatsächlichen Piraterieausmaßes vorgelegt werden. Weder seien die Anzahl der zugrundegelegten Urheberrechtsverstöße, die gewählten Substitutionsraten und weitere zahlenmäßige Angaben explizit verifizierbar, noch stimmten in mehreren Fällen die Berechnungen aufgrund der eigenen Zahlenangaben selbst. Allein für das Vereinigte Königreich ergäben sich auf Basis selbstgesetzter Zahlen weniger als die Hälfte der errechneten Verluste, auch könnten die kumulierten Hochrechnungen auf die Gesamtheit der EU-27 nicht nachvollzogen werden. Schon aus diesen Gründen disqualifiziert sich die TERA-Studie als eine Untersuchung zur interessengeleiteten Lenkung von Politik. Sie ist Ausfluss einer Lobby der transnationalen Unterhaltungsindustrie, deren Projekt in der Dienstbarmachung von Nationalstaaten zur Verankerung eines global sanktionierten Urheberrechtsregimes im Netz besteht.

### *Verankerung informationeller Eigentumsrechte*

Das internationale Handelsabkommen Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA), über das Australien, Japan, Kanada, die Republik Korea, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, die Schweiz, die USA sowie die EU und ihre 27 Mitgliedstaaten von Juni 2008 bis November 2010 unter striktem Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelten, sollte dazu die Blaupause liefern. Ziel des Übereinkommens ist es, globale Standards für die Durchsetzung der Rechte am *geistigen*

*Eigentum* und die effektive Bekämpfung des Handels mit gefälschten Waren und Raubkopien zu schaffen. Es war eine zunehmend postnational organisierte kritische Öffentlichkeit im Netz, die die Geheimverhandlungen durch das *Leaken* von zugespielten Verhandlungsdokumenten durchbrach und das ursprüngliche Vorhaben einer „Koalition multinationaler Unternehmen aus der Unterhaltungsindustrie, der Pharmaziebranche und der Luxusgüterindustrie“ (Mann 2010) vereitelte, Internet-Providern und Suchmaschinenbetreibern Kontroll- und Haftungsregeln für Verletzungen des *geistigen Eigentums* aufzuerlegen sowie eine Three-Strikes-Regelung gegen Urheberrechtsverletzer im Netz einzuführen. Mussten konkretisierende Handlungsanweisungen dazu im Verlauf der Verhandlungen aus dem Abkommen herausgenommen werden, so blieb doch die elementare Vorgabe mit Artikel 27 bestehen (ACTA 2010, 15–17), „*wirksame*“ Maßnahmen zur zivil- und strafrechtlichen Rechtsdurchsetzung vorzusehen und die Provider letztlich in die Rolle von Hilfssheriffs zur Ahndung von Urheberrechtsverletzungen zu drängen. Faktisch rückte mit einem Inkrafttreten von ACTA die Notwendigkeit zu einer *grundlegenden* Reform des Urheberrechts „in weite Ferne“ (Grossmann/Kirsch 2012, 17). Mit dem Übereinkommen würden die Bedingungen eines im Digitalzeitalter aus den Fugen geratenen Urheberrechts zementiert. Das war der Grund, weshalb im Januar und Februar 2012 europaweit Proteste gegen das umstrittene Abkommen aufflammten. In zahlreichen Demonstrationen und Kundgebungen artikulierte sich eine netzbasierte Öffentlichkeit, die den globalen Urheberrechtsvorgaben dieser Form des Konzernkapitalismus im digitalen Umfeld entgegentrat. Sie bewogen schließlich die EU-Kommission dazu, die Ratifizierung von ACTA bis auf weiteres auszusetzen und den Vertragstext dem Europäischen Gerichtshof zur Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Europäischen Verträgen vorzulegen.

Informationelle Eigentumsrechte abzusichern gelang der Medien- und Unterhaltungsindustrie hingegen zuvor in Frankreich und Großbritannien. Dort kam es zur rechtlichen Verankerung von Systemen der *abgestuften Erwidern* (Graduated response). Nutzerinnen und Nutzer, die urheberrechtlich geschützte Inhalte über Peer-to-Peer-Netze, tendenziell auch über Sharehoster oder andere Online-Quellen herunterladen, erhalten demnach zunächst eine Verwarnung, die bei wiederholtem Zuwiderhandeln in eine strafrechtliche Verfolgung bis hin zur Sperrung des Internetanschlusses überführt werden kann. So trat in Frankreich zum 1. Januar 2010 das „*Gesetz zur Verbreitung und zum Schutz kreativer Inhalte im Internet*“ in Kraft, das nach der neugeschaffenen Aufsichtsbehörde Haute Autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur l’Internet (Hadopi) auch als Loi Hadopi bezeichnet wird. Ergänzt um ein weiteres Gesetz in 2010 (Hadopi II) und präzisiert durch zehn Dekrete (Schwartzmann 2012, 88), sieht ein Bündel von

Maßnahmen die Ahndung von – realen, in der Praxis auch vermeintlichen – Urheberrechtsverletzungen in Form eines sogenannten Three-Strikes-Verfahren vor. Das der generellen US-amerikanischen Justizpraxis zur instrumentellen Handhabung wiederholter Gesetzesverstöße entnommene Prinzip lautet: *Drei Urheberrechtsverstöße, und du bist raus*. Urheberrechtsverletzer werden den Bestimmungen zufolge zunächst zweimal verwarnet – zuerst per E-Mail, im Wiederholungsfall per Einschreiben – und sodann in einem vereinfachten Gerichtsverfahren zu Geldstrafen verurteilt oder mit einer bis zu einjährigen Sperrung des Internetzugangs belegt (Haber 2011, 306; Schwartmann 2012, 97–103).

In Großbritannien sieht der im April 2010 erlassene Digital Economy Act (DEA) ebenfalls ein System der *abgestuften Erwidern* vor. Bei entsprechenden Urheberrechtsverletzungen verschicken die Provider auf Basis von Benachrichtigungen durch die Rechteinhaber zunächst Warnhinweise. Zugleich überwacht die Medienaufsichtsbehörde Office of Communications (OFCOM) die Effektivität dieser Maßnahme. Sollte das Ausmaß an Internetpiraterie nicht abnehmen, kann sie technische Verpflichtungen anordnen, die von einer Drosselung der Zugangsgeschwindigkeit bis hin zu einer Sperrung des Netzzugangs reichen (DEA 2010, 13). Federführend beteiligt an den Gesetzesverschärfungen waren in beiden Ländern formelle und informelle Bündnisse aus Unterhaltungsindustrie und Kreativen. In Frankreich wurde die Einführung eines Systems der *abgestuften Erwidern* von der Unterhaltungsindustrie seit langem gefordert und durch eine Petition von 10.000 – in größerer Anzahl auch fiktiven – Kulturschaffenden unterstützt (Haber 2011, 305). In Großbritannien bildete sich eine Creative Coalition Campaign. Sie setzte sich aus verschiedenen Gewerkschafts- und Unternehmensverbänden der insbesondere unter der Blair-Administration maßgeblich geförderten britischen Creative Industries zusammen und wurde im August 2009 der Regierung als *Pressure Group* zur Bekämpfung von Copyright-Verletzungen im Netz zur Seite gestellt.

In den USA blieben Initiativen zur gesetzlichen Verankerung eines verschärften Urheberrechtsregimes im Netz bislang ohne Erfolg. Nachdem Ende 2010 der Combating Online Infringement and Counterfeits Act (COICA) im Senat scheiterte, liegen gegenwärtig mit der Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act of 2011 (PROTECT IP) und der Stop Online Piracy Act (SOPA) zwei erneute Anläufe vor, Behörden und Rechteinhaber mit umfangreichen Mitteln im Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen auszustatten. Passierten PROTECT IP oder SOPA beide Häuser des Kongresses und erlangten Gesetzeskraft, wären Netzsperrungen gegenüber den US-Behörden entzogenen Inhalten und Diensten auf Ebene des Domain Name System (DNS)

sowie die Zensur von Suchmaschinenergebnissen die unmittelbare Folge (PROTECT IP 2011, 9, 11; SOPA 2011, 13–15). Im Falle von SOPA drohte zusätzlich die Kodifizierung einer *universellen* Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte zur Urheberrechtsdurchsetzung im Internet. Der im Text des Gesetzentwurfs enthaltene Begriff der *personal jurisdiction* (Bettinger 1998, 660; SOPA 2011, 8) erlaubte der US-Gerichtsbarkeit, eine personenbezogene Zuständigkeit zur Ingressnahme ausländischer Anbieter zu begründen, deren Webseiten von den USA aus abrufbar sind.

Angesichts der globalen Konnektivität des Netzes war mit diesen Bestrebungen unverhohlen ein staatlich induzierter Kontroll- und Zensurzugriff ausgesprochen. Entsprechend entfaltete sich gegen PROTECT IP und SOPA im Januar 2012 eine beispiellose Protestwelle, die im Netz rasch weltweite Ausmaße annahm und in den USA selbst Befürworter der Gesetzesentwürfe vor ihren Ansinnen zurückschrecken ließ. Unabhängig davon allerdings wurde bereits im Juli 2011 hinter den Kulissen und von einer breiteren Öffentlichkeit unbemerkt ein privatwirtschaftliches Übereinkommen zwischen den einflußreichen Verbänden der Unterhaltungsindustrie Motion Picture Association of America (MPAA), Recording Industry Association of America (RIAA), Independent Film and Television Alliance (IFTA), American Association of Independent Music (A2IM) sowie namhaften Netzbetreibern, darunter AT&T, Verizon, Comcast, Cablevision sowie Time Warner Cable, getroffen. Dieses sieht ein System der *abgestuften Erwidern* in insgesamt sechs Schritten vor (CCI 2011, 7–14). Bei Abruf von inkriminierten Inhalten werden Nutzerinnen und Nutzer zunächst über Sicherheitsmaßnahmen ihres Netzanschlusses und legale Alternativen aufgeklärt. Im Wiederholungsfall ist ein Warnhinweis mit ausdrücklich zu bestätigender Einwilligung in den Abruf solcher Inhalte verbunden. Beide Schritte können von den Providern wiederholt werden. In einem letzten Schritt schließlich erfolgen die Drosselung der Verbindungsgeschwindigkeit auf Seiten des Anschlussinhabers oder die Sperrung von abgerufenen Internetdiensten.

Die Tendenz, die Zugangsanbieter zu einer zivilrechtlichen Regelung zu drängen, zeichnet sich auch in Deutschland ab. Hier fordern die Rechteinhaber – bestehend aus einer Phalanx von Allianz Deutscher Produzenten, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Bundesverband Musikindustrie, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU), Markenverband, Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO), Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), Verband der unabhängigen Musikunternehmen (VUT) in Einklang mit den deutschen Repräsentanzen der transnationalen Medienindus-

trie Motion Picture Association (MPA), NBC Universal, Sky Deutschland (i.e. News Corporation) und Universal Music Entertainment – ein „sanktioniertes Aufklärungs- und Warnhinweismodell“ (Schwartzmann 2012, 25). Nach diesem sollen die Provider auf Grundlage von zuvor durch die Rechteinhaber ermittelten Internet-Protokoll-Adressen Warnhinweise verschicken. Nutzerinnen und Nutzer illegaler Downloads droht im Wiederholungsfall eine „ernstzunehmende Sanktion“ – auch technischer Art. Die geforderte *Inpflichtnahme* der Zugangsanbieter wird sich, und das scheint durchaus Kalkül hinter der Forderung, schon bald als nur ein erster Schritt in einem zu eröffnenden Reigen weiterer Maßnahmen zur Rechtsdurchsetzung erweisen. Schließlich könnten die Rechteinhaber, so sie denn wollten, schon heute Warnhinweise selbsttätig verschicken, anstatt die von ihnen durch beauftragte Dritte ermittelten IP-Adressen für kostenpflichtige Abmahn-schreiben nutzen zu lassen. Auch ist das Modell ausschließlich auf die Bekämpfung von Peer-to-Peer-Filesharing beschränkt. Dessen Anteil an der Gesamtheit aller Rechtsverletzungen liegt in Deutschland nach Berechnungen auf Basis von Zahlen der Rechtheverwerter bei etwa 20 % (ebd. 198/199, 317). Naheliegend aus Sicht und Interessenkonstellation der Rechteinhaber wäre es daher, eine umfassendere Lösung anzustreben und nachfolgend die Ausweitung in der Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Internet auf die übrigen 80 % – beispielsweise die Nutzung der Angebote von Sharehostern oder Streaming-Diensten – einzufordern.

Das *sanktionierte Aufklärungs- und Warnhinweismodell* ist dem Umstand geschuldet, dass nach dem Scheitern des Zugangerschwerungsgesetzes (ZugEr-schwG) Internetsperren hierzulande gegenwärtig nicht durchsetzbar sind. Das Gesetz sah vor, den Zugriff auf kinderpornographischen Seiten im Internet mittels einer vom Bundeskriminalamt (BKA) zu führenden Sperrliste zu unterbinden. Es stieß in der politischen Öffentlichkeit des Netzes auf massiven Widerspruch. Letzterer fand Ausdruck in einer von 135.000 Menschen unterzeichneten Onlinepetition des Bundestags und begründete sich maßgeblich darin, dass Kinderpornographie durch Internetsperren nicht bekämpft, gleichsam aber eine Infrastruktur zur generellen Zensur im Internet errichtet würde (Meister 2011, 53). Tatsächlich sollte sich beides in einem gewissen Grade bestätigen: Technologisch wurde im Verlauf der Debatte einer breiteren Öffentlichkeit deutlich, dass jegliche Arten von Netzsperrern mit erheblichen, meist unvorhersehbaren Nebenwirkungen verbunden sind – insbesondere in Form des sogenannten *Overblocking*, der Beeinträchtigung von nicht von der primären Sperrmaßnahme intendierten Inhalten und Diensten (Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein 2008, 6, 73; Meister 2011, 18/19). In der kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit schließlich erwies sich die vom Bundesinnenministerium in einer zur Nichtanwendung des Gesetzes erlassenen An-

weisung an das BKA, die inkriminierten Inhalte zu löschen, anstatt zu sperren, als erfolgreich. Eine Evaluation der BKA-Zahlen für Januar 2011 ergab, dass in 97 von 143 Fällen (68 %) die kinderpornografischen Inhalte innerhalb einer Woche gelöscht waren. Nach zwei Wochen lag die Quote bereits bei 93 % und stieg nach drei Wochen auf 98 % sowie nach vier Wochen auf 99 %. Die Zahlen ließen erkennen, dass das Löschen von illegalen Inhalten, wie von den Kritikern des Gesetzes gefordert, auch international möglich ist (Ihlenfeld 2011).

### *Strategische Kontrollzugriffe*

Grundlegender Ansatzpunkt aller Strategien zur Kontrolle des Internet bildet der Zugriff auf die physische Transportinfrastruktur (Goldsmith/Wu 2008, 73). Provider und Netzbetreiber sind als Gatekeeper und Intermediäre von Kommunikation vorrangiges Ziel staatlicher wie privater Bestrebungen zur Rechtsdurchsetzung. Zunehmend im Besitz der entsprechenden Steuerungstechnologien verfügen sie über ein Werkzeug, das es erlaubt, Datenpakete potentiell nach Inhalt, Quelle oder Ziel zu differenzieren, und eben auch, missliebige Datenverkehre zu unterbinden. Maßgebende Akteure der Medien- und Unterhaltungsindustrie suchen daher seit geraumer Zeit, das eigene Agenda-Setting in die Debatte um Netzneutralität einzutragen und in die Prozesse administrativer Entscheidungsfindung zu inkludieren. Bereits im März des Jahres 2010 hatte sich in den USA ein Bündnis aus Medienindustrie und neokorporatistisch agierenden Gewerkschaften mit einem weitreichenden Forderungskatalog an die US-Regierung gewandt. Darin enthalten war die Aufforderung, die Intermediäre im Kampf gegen Urheberrechtsverletzungen einzubinden und die Thematik in die von der Federal Communications Commission (FCC) geleiteten Verhandlungen zur Netzneutralität aufzunehmen (AFTRA et al. 2010, 9).

Das strategische Ziel der Unterhaltungsindustrie, über die Provider Rechtszugriff auf die Infrastruktur zu erlangen, wird ebenso in einer Verlautbarung des Verbands der US-Regisseure Directors Guild of America (DGA), zugleich Mitglied dieses Bündnisses, benannt. Die Debatte um Netzneutralität, so heißt es dort in realistischer wie einliniger Einschätzung der Situation, werde letztendlich darüber geführt, „*wer das wertvollste und leistungsfähigste Transportsystem des 21. Jahrhunderts kontrolliert*“ (Keen 2009/2010, 26 [24]). Zur Überwachung des Netzes empfohlen wird der Einsatz der Technik der tiefen Paketinspektion (Keen 2010, 30 [20]). Auch UNI Europa, die europäische Sektion des internationalen Dachverbands der Gewerkschaften des Medien- und Unterhaltungssektors UNI-MEI, deren deutsches Mitglied die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di ist, hat sich

gegenüber der Europäischen Kommission für die Durchleuchtung jeglichen Netzverkehrs ausgesprochen. Laut gewerkschaftlicher Stellungnahme zum offenen Internet und zur Netzneutralität sollen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen nicht nur die Technologien des Netzwerkmanagements zum Einsatz kommen, sondern auf deren Basis auch Nutzerinnen und Nutzer illegaler Angebote im Vorfeld auf die Rechtswidrigkeit des Abrufs hingewiesen werden sowie „*geeignete Schritte*“ für ein Access-Blocking solcher Inhalte ergriffen werden (UNI Europa 2010, 4).

Die Auswirkungen des Einsatzes von Netzwerktechnologien zur Rechtsdurchsetzung auf die Kommunikations- und Meinungsfreiheit allerdings sind bekannt. So ermöglicht es Deep Packet Inspection (DPI), sowohl den Header eines Datenpaketes auszulesen als auch das dazugehörige Datenfeld selbst (Bedner 2009, 6). Letzteres beinhaltet die eigentlichen Nutzinformationen. Verglichen mit der Beförderung eines Postbriefs werden beim Durchlaufen von (digitalen) Inspektionsstellen zusätzlich zu den Absender- und Empfängeradressen auf dem Umschlag (Header) ebenfalls der Inhalt des Briefes (Datenfeld) ausgewertet. Ein entsprechend ausgestatteter Router ermittelte also nicht nur, wohin das Datenpaket unterwegs ist, sondern ebenso, welche Art von Daten transportiert und welche Inhalte befördert werden. Im Falle der klassischen Briefpost käme das dem Öffnen und Sichten eines jeden Briefes gleich. Zwar bekunden Anbieter von DPI-Systemen, dass auf Basis der Technologie nur das Gefundene gefunden werden könne, was auch gesucht werde, und dass die Kosten für ein tatsächliches Erfassen aller Datenpakete unverhältnismäßig seien, daher nur einige Pakete eines Datenstroms nach bestimmten Markern (Bit-Mustern) gerastert würden (Mochalski/Schulze 2009, 3).

Doch erweisen sich solche Einwände nicht nur vor dem Hintergrund einer beständigen Leistungssteigerung in der digitalen Datenverarbeitung als wenig stichhaltig. Schließlich muss, wie im Falle aller Filtertechnologien eine Indizierungsliste (Blacklist) mit vom Transport auszuschließenden Inhalten – hier in Form von Bit-Mustern – angelegt werden. Da Kontrollen auf Basis von Markern, zu letzteren zählen ebenso versteckt in Dateien eingebettete digitale Wasserzeichen, durch Manipulationen an Bildern und Textdokumenten relativ einfach zu umgehen sind – beispielsweise durch Kompression, Größen- und Farbänderungen von Bildern, der Schreibweise von Wörtern („Sehx“ anstelle von „Sex“) oder der Verwendung von *Leetspeak* („|30M|33“ für „BOMBE“) in Texten (Pfitzmann/Köpsell/Kriegelstein 2008, 49, 61) –, käme es, neben der Entscheidung darüber, welche Inhalte generell zu indizieren wären, allein aus diesem Grund bereits zu einem raschen, letztlich unkontrollierbarem Anwachsen der Blacklist. Ferner wäre auch verschlüsselte Kommunikation vor DPI-Kontrollen nicht grundsätzlich ge-